

Fraktion BUF

im Ortsbeirat Gießen-Wieseck

Vorlage an den Ortsbeirat Gießen-Wieseck

Vorlagennummer: **OBR/0041/2016**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 02.05.2016

Amt: Geschäftsstelle Ortsbeiräte
Aktenzeichen/Telefon:
Verfasser/-in: Norbert Kress, Fraktion BUF

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ortsbeirat Wieseck	12.05.2016	Entscheidung

Betreff:

**Wahl weiterer Vertreter des Ortsvorstehers
- Antrag der Fraktion BUF vom 22.04.2016 -**

Antrag:

Der Ortsbeirat Wieseck ist ein mündiges Organ und wählt aus seiner Mitte demokratisch und per Beschluss – nach der Wahl des Ortsvorstehers und seines Stellvertreters - noch weitere „Vertreter des Ortsvorstehers“! Der Ortsbeirat wünscht, dass Vertreter nicht autokratisch bestimmt, sondern demokratisch gewählt werden!

Die Liste der weiteren StellvertreterInnen soll sich aus den Stimmenverhältnissen der letzten Wahl ableiten. Es sollten also insgesamt 4 stellvertretende OrtsvorsteherInnen gewählt werden, wobei der 1. stellvertretende Ortsvorsteher schon in der „Erstwahl“ gewählt wurde.

Der Ortsbeirat soll die 3 weiteren stellvertretenden Ortsvorsteher per Akklamation gemeinsam bestimmen:

Damit wird der 2. stellvertretende Ortsvorsteher durch die Freien Wähler, der 3. durch die Wiesecker Bürgerliste und der 4. durch die Freien Demokraten gestellt.

Begründung:

Es soll „auch formell“ sichergestellt werden, dass der OB Wieseck im Falle einer Vertretung immer einen stellvertretenden Ortsvorsteher in das Stadtparlament entsenden kann!

Im Jahre 2014 wurde das „Antrags- und Rederecht der Ortsbeiräte im Stadtparlament“ beschlossen.

Eine schriftliche Stellungnahme des Rechtsamts unterstützt diesen Antrag (hier nur auszugsweise zitiert):

- Es ist grundsätzlich zulässig, weitere Stellvertreter zu wählen.
- Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass weitere Stellvertreter in einer späteren als der ersten Sitzung gewählt werden.
- Sie (die Ordnungsvorschrift) schließt mithin nicht aus, dass bei einer späteren Sitzung weitere Stellvertreter gewählt werden. Das ist auch nicht durch § 7 Abs. 2 OrtsbeiräteGO ausgeschlossen, wonach in der ersten Sitzung ein Ortsvorsteher und ein Stellvertreter gewählt werden. Damit ist lediglich die Mindestausstattung geregelt. Das hindert den Ortsbeirat nicht, weitere Stellvertreter zu wählen.
- Diese Regelung schließt auch nicht aus, dass mehrere stellvertretende Ortsvorsteher gewählt werden, die die Vertretung wahrnehmen, bevor nach § 6 Abs. 2 OrtsbeiräteGO verfahren wird.

gez.

Norbert Kress